ENTSCHLIESSUNG (EU) 2021/1603 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 29. April 2021

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2019 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2019,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0104/2021),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushaltsplan des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden „das Zentrum") für das Haushaltsjahr 2019 seinem Einnahmen- und Ausgabenplan [1] zufolge auf 59 206 000 EUR belief, was gegenüber 2018 einem Anstieg um 2,03 % entspricht; in der Erwägung, dass 97,68 % der Haushaltsmittel des Zentrums aus dem Haushalt der Union stammen;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Zentrums für das Haushaltsjahr 2019 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs") erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung des Zentrums zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2019 zu einer Vollzugsquote von 99,23 % geführt haben, was einem Anstieg um 0,71 % gegenüber 2018 entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen 81,41 % betrug, was gegenüber dem Vorjahr einen leichten Anstieg um 0,19 % bedeutet;

Leistung

2. nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum im Rahmen seiner einheitlichen Programmplanungsdokumente 2020–2022 und 2021–2023 mehrere zentrale Leistungsindikatoren zugrunde legt, um den Mehrwert seiner Tätigkeiten zu beurteilen, und neben anderen Indikatoren die Liste der zentralen Leistungsindikatoren heranzieht, die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen aus dem Jahr 2015 enthalten sind, um seine Haushaltsführung zu verbessern; stellt fest, dass die zentralen Leistungsindikatoren geringfügig überarbeitet wurden und dass die Liste für das einheitliche Programmplanungsdokument 2021–2023 vollständig überarbeitet wurde; nimmt zur Kenntnis, dass 90,30 % der Tätigkeiten des Arbeitsprogramms für 2019 umgesetzt wurden;

3. nimmt zur Kenntnis, dass der Stand der Dinge in Bezug auf die Empfehlung der Entlastungsbehörde aus dem vergangenen Jahr zur Rolle des Zentrums bei der Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung im Gesundheitswesen in der Union, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung einer Pandemie, als „im Gange" bezeichnet wird; fordert das Zentrum auf, die Entlastungsbehörde zeitnah über den Stand des Aktionsplans, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie und der Linderung ihrer negativen Folgen, zu informieren;

4. begrüßt, dass sich das Zentrum mit anderen Agenturen und Einrichtungen der Union über bewährte Verfahren austauscht und regelmäßig mit diesen zusammenarbeitet, insbesondere mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur, der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht und der Kommission, insbesondere mit ihrer Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit; stellt ferner fest, dass sich das Zentrum an interinstitutionellen Vergabeverfahren beteiligt und gemeinsame Dienste nutzt, die in erster Linie IT-Dienstleistungen und Mitarbeiterumfragen umfassen; stellt fest, dass das Zentrum auch gemeinsame Dienste nutzt, die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum für die Notfallwiederherstellung nach einem Systemausfall mit Blick auf die Betriebskontinuität angeboten werden; begrüßt, dass zentrale Leistungsindikatoren zur Bewertung der Zusammenarbeit und Kooperation des Zentrums verwendet werden;

[1] ABl. C 192 vom 8.6.2020, S. 6.

5. stellt fest, dass im Zeitraum 2018–2019 eine externe Bewertung für den Zeitraum 2013–2017 abgeschlossen wurde und die Empfehlungen aus der Bewertung im Jahr 2020 angenommen wurden; begrüßt, dass das Zentrum der Schlussfolgerung der Bewertung zufolge die vorrangigen Politikbereiche der Union und der Mitgliedstaaten erfolgreich unterstützt und bewiesen hat, dass es sich problemlos an die Entwicklungen in der Politik anpassen kann; stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Zentrum in Bezug auf die Kohärenz seiner Tätigkeiten und die Abstimmung mit anderen einschlägigen Einrichtungen positiv bewertet wurde; fordert das Zentrum auf, der Entlastungsbehörde über den Stand der Ausarbeitung eines Aktionsplans für die Umsetzung der sich aus der Bewertung ergebenden Empfehlungen Bericht zu erstatten; ist jedoch der Auffassung, dass die Bewertung der Arbeit des Zentrums von der Kommission und nicht vom Verwaltungsrat des Zentrums vorgenommen werden sollte;

6. stellt fest, dass der Haushalt des Zentrums auf Euro lautet, da es sich um eine Agentur der Union handelt, dass jedoch zahlreiche Ausgaben in schwedischen Kronen (SEK) anfallen, weil der Sitz des Zentrums in Schweden und somit außerhalb des Euro-Währungsgebiets liegt; stellt fernerhin fest, dass das Zentrum Kursschwankungen ausgesetzt ist, da es Bankkonten in schwedischen Kronen führt und zudem bestimmte Transaktionen in anderen Fremdwährungen abwickelt;

7. ist der Ansicht, dass das Zentrum seit Langem damit kämpft, dass es weder die Zuständigkeit, die es benötigt, noch das Recht auf Koordinierung besitzt; vertritt die Auffassung, dass das Zentrum ohne die entsprechenden Zuständigkeiten und ohne das Recht auf eine bessere Koordinierung mit den nationalen Einrichtungen nicht in der Lage sein wird, die Erwartungen zu erfüllen, die zu seiner Einrichtung geführt haben; begrüßt den Vorschlag der Kommission vom 11. November 2020 ([2]) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 ([3]) und zur Stärkung des Mandats des Zentrums;

8. zollt dem Zentrum Lob für seine rege Zusammenarbeit mit den Medien, um über die verschiedenen Medienkanäle, im Internet und in den sozialen Medien mehr Aufmerksamkeit zu erlangen und seine Arbeit bekannter zu machen;

9. weist darauf hin, dass die Aufgabe des Zentrums darin besteht, derzeitige und neu auftretende Gefahren für die menschliche Gesundheit durch übertragbare Krankheiten auszumachen, zu bewerten und Informationen darüber weiterzugeben; hebt hervor, dass das Zentrum 2019 auf 34 offizielle wissenschaftliche Anfragen der Kommission (von denen zehn von Mitgliedern übermittelt wurden) reagierte und insgesamt 219 Berichte veröffentlichte, darunter 24 schnelle Risikobewertungen zu Bedrohungen durch Krankheiten;

10. betont, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 21/2019 ([4]) festgestellt hat, dass die Maßnahmen des Zentrums eine wertvolle Unterstützung für die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen bedeuten;

Personalpolitik

11. stellt fest, dass am 31. Dezember 2019 95,56 % aller Planstellen besetzt waren und 172 der 180 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit ernannt waren (gegenüber 180 bewilligten Stellen im Jahr 2018); stellt fest, dass im Jahr 2019 bei dem Zentrum außerdem 96 Vertragsbedienstete und ein abgeordneter nationaler Sachverständiger beschäftigt waren;

12. stellt fest, dass das Zentrum für 2019 ein relativ ausgewogenes Geschlechterverhältnis gemeldet hat, was Leitungspositionen (vier Männer und zwei Frauen) und seinen Verwaltungsrat (12 Männer und 15 Frauen) betrifft; begrüßt die ausgewogene geografische Vertretung unter dem Personal des Zentrums;

13. ist besorgt über die große Zahl der Verwaltungsratsmitglieder des Zentrums, wodurch die Beschlussfassung erschwert wird und beträchtliche Verwaltungskosten verursacht werden;

14. empfiehlt der Agentur, die Entwicklung einer langfristigen Strategie für die Personalpolitik weiterzuverfolgen, bei der es um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, lebensbegleitende Beratung und Laufbahnentwicklung, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Telearbeit, geografische Ausgewogenheit sowie die Einstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen geht;

15. nimmt die bestehenden Maßnahmen und laufenden Bemühungen des Zentrums zur Verhinderung von Mobbing und Belästigung zur Kenntnis; begrüßt, dass 2019 keine entsprechenden Fälle gemeldet wurden;

Nachhaltigkeit

16. bedauert, dass das Zentrum keine Zielvorgaben für die Senkung der CO_2-Emissionen festgelegt hat; begrüßt jedoch die Bemühungen des Zentrums, eine umweltfreundliche Arbeitsstätte zu schaffen, sowie alle vom Zentrum ergriffenen Maßnahmen, um seinen CO_2-Fußabdruck und seinen Energieverbrauch zu verringern und papierlose Arbeitsabläufe zu entwickeln;

([2]) COM(2020)0726.

([3]) Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

([4]) Sonderbericht Nr. 21/2019 „Bekämpfung der Antibiotikaresistenz: trotz Fortschritten im Tiersektor stellt diese Gesundheitsbedrohung für die EU nach wie vor eine Herausforderung dar“ (ABl. C 392 vom 19.11.2019, S. 7).

Vergabeverfahren

17. weist darauf hin, dass für die Auftragsvergabe 2019 elektronische Arbeitsabläufe, die auf der Anwendung e-PRIOR der GD DIGIT der Kommission basieren, genutzt wurden, um elf Vergabeverfahren auf den Weg zu bringen; stellt fest, dass die Verfahren effizienter sind und die Vorschriften besser eingehalten werden, was den neuen internen elektronischen Arbeitsabläufen des Zentrums, die die Vergabeverfahren, rechtliche Verfahren und Benachrichtigungen über personelle Änderungen umfassen, zu verdanken ist; stellt fest, dass das Zentrum zu einem neuen System für Ex-ante-Veröffentlichungen übergegangen ist und das Umfrageinstrument der Union eingeführt hat;

18. stellt fest, dass zwei von drei Bemerkungen des Rechnungshofs umgesetzt wurden, die zum einen Ex-ante-Kontrollen in Bezug auf den IT-Rahmenvertrag und zum anderen Verträge für Konferenz- und Multimediaausrüstung und -dienste betrafen; fordert das Zentrum auf, über den Stand der Maßnahmen Bericht zu erstatten, mit denen auf die dritte Feststellung reagiert wird, d. h. in Bezug auf den Aufbau und die Dokumentation der Kontrollen und des Abgleichs von Auftragsscheinen, Leistungen und Rechnungen;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

19. stellt mit Besorgnis fest, dass einige Interessenerklärungen und Lebensläufe von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Beirates fehlen; fordert das Zentrum auf, die Interessenerklärungen und Lebensläufe aller Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates zu veröffentlichen und der Entlastungsbehörde über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten; stellt fest, dass das Zentrum eine Unabhängigkeitsstrategie angenommen hat, die die systematische Sammlung und Überprüfung von Interessenerklärungen der Mitglieder der höheren Führungsebene, wichtiger Mitarbeiter und externer Sachverständiger, die an den wissenschaftlichen Tätigkeiten des Zentrums teilnehmen, erfordert;

20. stellt fest, dass im Zentrum 2019 ein auf einen Hinweisgeber zurückgehender Fall registriert und abgeschlossen wurde und geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, und nimmt zur Kenntnis, dass die Bediensteten in der Folge schriftlich an ihre Pflichten im Rahmen des Statuts erinnert wurden; stellt fest, dass 2019 29 relevante potenzielle Interessenkonflikte ermittelt und eingehender untersucht wurden, wobei bei 21 Interessenkonflikten Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden; stellt fest, dass das Zentrum die Treffen mit Lobbyisten erfasst hat und diese auf Anfrage öffentlich macht; betont, dass das Zentrum seinen Rahmen für ethisches Verhalten weiter verbessern sollte, indem es Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern ergreift;

21. betont, dass der derzeitige Rahmen für ethisches Verhalten, der für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gilt, aufgrund seiner Fragmentierung und der ungenügenden Abstimmung zwischen den bestehenden Bestimmungen erhebliche Unzulänglichkeiten aufweist; hebt hervor, dass diese Probleme durch die Schaffung einer gemeinsamen Regelung für ethisches Verhalten angegangen werden sollten, mit der die Anwendung hoher ethischer Standards bei allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sichergestellt wird;

22. betont, dass bestimmte Beamte Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten ausfüllen und Bewertungen ihres eigenen Verhaltens im Hinblick auf die Einhaltung ethischer Standards vornehmen; betont jedoch, dass solche Eigenerklärungen und Selbstbewertungen nicht ausreichen und daher zusätzliche Kontrollen erforderlich sind;

Interne Kontrollen

23. stellt fest, dass der aktuelle Prüfplan des Zentrums den Zeitraum 2018–2020 abdeckt; nimmt zur Kenntnis, dass alle früheren Beobachtungen und Empfehlungen berücksichtigt und geeignete Aktionspläne ausgearbeitet wurden; stellt fest, dass im Anschluss an die Prüfung des Internen Auditdienstes zur Krisenvorsorge und -reaktion im Zentrum im Jahr 2019 fünf Empfehlungen abgegeben wurden, von denen zwei als sehr wichtig und drei als wichtig eingestuft wurden, wobei eine sehr wichtige und eine wichtige Empfehlung bereits umgesetzt wurden; fordert das Zentrum auf, der Entlastungsbehörde über den Stand der verbleibenden Empfehlungen Bericht zu erstatten;

24. stellt fest, dass das Zentrum im Jahr 2019 46 Fälle im Ausnahmenverzeichnis erfasst hat, die entsprechend analysiert wurden, und dass ein Aktionsplan ausgearbeitet wurde, um die Zahl der Ausnahmen zu verringern;

25. stellt fest, dass der Verwaltungsrat im Jahr 2019 den aktualisierten Rahmen für die interne Kontrolle des Zentrums und seinen Verhaltenskodex sowie die Unabhängigkeitsstrategie des Zentrums im Bereich der Personalvorschriften und seine Finanzregelung gebilligt hat;

Sonstige Bemerkungen

26. begrüßt, dass das Zentrum eine umfassende Strategie zu Kosteneffizienz und Umweltschutz ausgearbeitet hat; fordert das Zentrum auf, dem Energiemix ihrer Stromversorgung gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und legt dem Zentrum nahe, Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu beschaffen;

27. begrüßt die neuen Maßnahmen, die das Zentrum zur Verbreitung seiner Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit sowie mit Blick auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit über soziale Medien und andere Medienkanäle ergriffen hat; begrüßt die Änderungen, die mit Blick auf die verschiedenen Interessenträger an der Website vorgenommen wurden; stellt fest, dass das Zentrum keine spezifische Politik im Bereich der Computer- und Netzsicherheit aufweist, aber über eine Reihe von Sicherheitskonzepten verfügt, zu denen auch eine Strategie für Computer- und Netzsicherheit gehört;

28. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 29. April 2021 ([5]) zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

([5]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0215.